

Aktenzeichen:
6 C 89/24



Amtsgericht Backnang

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3280/23 BS04JM

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Backnang durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.111,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.03.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 167,07 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.03.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.111,62 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr ereignete sich auf der Landstraße zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ein Verkehrsunfall unter Beteiligung des Klägerfahrzeuges, amtliches Kennzeichen [REDACTED], und dem bei der Beklagten Ziff. 2 versicherten Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], das von der Beklagten Ziff. 1 geführt wurde.

Das klägerische Fahrzeug war das dritte Fahrzeug einer Kolonne, die aus einem LKW, dem nachfolgenden Beklagtenfahrzeug und dem Klägerfahrzeug bestand. Aufgrund der geringeren Fahrgeschwindigkeit des dem Kläger vorausfahrenden LKWs entschloss sich der Kläger, als die Gegenfahrbahn frei war, dazu den vorausfahrenden LKW und das Beklagtenfahrzeug zu überholen. Als der Kläger sich bereits auf der Gegenfahrbahn, auf Höhe des Beklagtenfahrzeuges, befand, entschloss sich die Beklagte Ziff. 1 dazu ebenfalls zu überholen und schwenkte nach links aus. Hierbei kollidierte das Beklagtenfahrzeug vorne links mit dem hinteren rechten Teil des klägerischen Fahrzeugs. Der genaue Unfallhergang ist zwischen den Parteien streitig.

Nach der Kollision haben der Kläger und die Beklagte Ziff. 1 die Fahrzeuge am Fahrbahnrand abgestellt. Hierbei erklärte die Beklagte Ziff. 1, dass sie den Kläger nicht gesehen habe.

Die Höhe der entstandenen Schäden ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Beklagte Ziff. 2 hat von dem Gesamtschaden in Höhe von 12.334,89 € bereits 2/3, mithin einen Betrag in Höhe von 8.223,27 € reguliert, sodass der Kläger einen Restbetrag in Höhe von 4.111,62 € sowie restliche vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 167,07 € begehrt.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, dass er vor dem Überholvorgang den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt habe, um das Ausscheren auf die Gegenfahrbahn anzuzeigen und sich durch doppelte Rückschau vergewissert habe, ob ein Überholvorgang möglich ist. Die Beklagte Ziff. 1 sei plötzlich und ohne Vorankündigung nach links ausgeschert. Das Schadensereignis sei für ihn unvermeidbar gewesen. Er habe weder ein Blinken, noch ein anderes Anzeichen bemerkt, dass die Beklagte Ziff. 1 ausscheren wolle.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger € 4.111,62 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 167,07 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen im Wesentlichen vor, dass der Überholvorgang für die Beklagte Ziff. 1 nicht rechtzeitig erkennbar gewesen sei. Die Beklagte Ziff. 1 habe vor der Einleitung ihres Überholvorgangs geblinkt. Der Unfall sei daher für den Kläger vermeidbar gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die informatorische Befragung des Klägers und der Beklagten Ziff. 1 sowie die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Ebenso wurde ein mündliches Sachverständigengutachten durch den Sachverständigen [REDACTED] eingeholt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] (Blatt 160-172 der Akte) nebst Anlagen Bezug genommen und verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom [REDACTED] (Blatt 160-172 der Akte) nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus dem Verkehrsunfallereignis am [REDACTED] auf der Landstraße zwischen [REDACTED] und [REDACTED] gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, Abs. 3, 17 Abs. 1 StVG, 249 BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG i.V.m. § 421 BGB. Nach Auffassung des Gerichts ist der Unfall zu 100 % von der Beklagten Ziff. 1 zu verantworten. Unter Berücksichtigung des bereits erstatteten Betrages ergibt sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von 4.111,62 €, den der Kläger von den Beklagten verlangen kann.

1. Die grundsätzliche Haftung des Klägers sowie der Beklagten Ziff. 1 ist nicht gemäß § 17 Abs. 3 StVG ausgeschlossen. Einen Unabwendbarkeitsnachweis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG konnte keine der Parteien führen.

Bei einem unabwendbaren Ereignis handelt es sich um ein Ereignis, das auch durch äußerste mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus, wobei der Maßstab eines „Idealfahrers“ anzulegen ist (Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVG § 17 Rn. 22). Dabei hat derjenige den Unabwendbarkeitsnachweis zu führen, der sich auf eine Unabwendbarkeit beruft (Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVG § 17 Rn. 23).

Vorliegend konnte keine der Parteien die Unabwendbarkeit des Unfallgeschehens nachweisen. Der Sachverständige [REDACTED] ist zu dem überzeugenden und nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die Beklagte Ziff. 1 den Unfall hätte vermeiden können, indem sie sich unmittelbar vor Beginn ihres Fahrstreifenwechsels noch einmal mittels Schulterblick bzw. Blick in den Rückspiegel und Blick in den linken Außenspiegel vergewissert hätte, ob ein gefahrloser Überholvorgang möglich ist. In diesem Fall hätte sie das sich annähernde Klägerfahrzeug erkennen und den Ausschervorgang zurückstellen können.

Hinsichtlich der Vermeidbarkeit für den Kläger hat der Sachverständige [REDACTED] überzeugend ausgeführt, dass der Ausschervorgang der Beklagten Ziff. 1, ausgehend von einem nicht eingeschalteten Fahrtrichtungsanzeiger, erst 1,5 Sekunden vor der Kollision erkennbar gewesen sei und diese Dauer nicht ausreichend sei, um rechtzeitig eine Abwehrhandlung auf das Unfallgeschehen einleiten zu können. Es lasse sich jedoch aus technischer Sicht nicht ausschließen, dass der von der Beklagten Ziff. 1 beabsichtigte Überholvorgang für den Kläger rechtzeitig erkennbar gewesen wäre, wenn die Beklagte Ziff. 1 den Fahrtrichtungsanzeiger mindestens eine Sekunde vor dem Fahrstreifenwechsel eingeschaltet hätte und der Kläger somit das Unfallgeschehen durch ein Abbremsen vor Erreichen der Kollisionsposition und eine Geschwindigkeitsreduzierung hätte vermeiden können. Ob die Beklagte Ziff. 1 den Fahrtrichtungsanzeiger bereits eine Sekunde vor ihrem Ausschervorgang betätigt hat, konnte jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts geklärt werden. Der Kläger hat vorgetragen, dass die Beklagte Ziff. 1 nicht geblinkt habe. Der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, dass er nicht gesehen habe, dass die Beklagte Ziff. 1 geblinkt habe. Die Beklagte Ziff. 1 hat hingegen angegeben, dass sie sich sicher sei, dass sie geblinkt habe, weil sie mit Spurhalteassistent fahre und dieser sie sonst nicht hätte nach links fahren lassen. Die Schilderungen des Klägers und des Zeugen [REDACTED] sind nicht stimmiger und überzeugender als die der Beklagten Ziff. 1, die Angaben des Klägers und des Zeugen [REDACTED] waren weiterhin nicht geeignet, für sich allein und ohne sonstige Beweismittel den Wahrheitsbeweis zu erbringen und die schlüssigen Angaben der Beklagten Ziff. 1 als unrichtig nachzuweisen. Angesichts der Unaufklärbarkeit steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass zum Zeitpunkt der Einleitung des Überholmanövers der Blinker der Beklagten Ziff. 1 nicht gesetzt war, sodass auch ein „Idealfahrer“ den Überholvorgang durchgeführt hätte. Ein jeweiliger Unabwendbarkeitsnachweis wurde demnach nicht geführt.

2. Da der Unfall für beide Parteien nicht unabwendbar gewesen ist, bestimmt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz sowie dessen Umfang nach den §§ 17, 18 StVG.

a) Ein schuldhafter Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Insbesondere konnte kein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO festgestellt werden. Danach ist das Überholen bei unklarer Verkehrslage unzulässig. Unklar ist die Lage, wenn nicht nach allen Umständen mit gefahrlosem Überholen gerechnet werden kann (Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVO § 5 Rn. 34). Vorliegend konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden, dass eine unklare Verkehrslage vorlag. Den Beklagten ist der Nachweis, eines mindestens eine Sekunde gesetzten Fahrtrichtungsanzeigers nicht gelungen (siehe Ziff. 1). Weitere Umstände anhand derer der Kläger hätte erkennen können, dass die Beklagte Ziff. 1 einen Überholvorgang beabsichtigt sind nicht ersichtlich. Ein vermeidba-

rer und damit auch schuldhafter Verstoß des Fahrers des Klägerfahrzeuges liegt demnach nicht vor.

b) Der Beklagten Ziff. 1 liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 StVO sowie § 7 Abs. 5 StVO zur Last. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 StVO muss sich, wer zum Überholen ausscheren will, so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist. Wer ausscheren will, muss sich vorher vergewissern, dass er dies ohne wesentliche Behinderung oder Gefährdung aufgerückter Hintermänner tun kann (Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVO § 5 Rn. 42). Wollen aber mehrere hintereinander fahrende Fahrzeuge überholen, so hat das Vortritt, das zuerst korrekt dazu ansetzt (Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVO § 5 Rn. 40). Auch nach § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Der Sachverständige ■■■ ist zu dem überzeugenden und nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass der Fahrstreifenwechsel des Klägers etwa 1 Sekunde vor dem Fahrstreifenwechsel der Beklagten eingesetzt hat. Sie hätte den Unfall daher vermeiden können, indem sie sich unmittelbar vor Beginn ihres Fahrstreifenwechsels noch einmal mittels Schulterblick bzw. Blick in den Rückspiegel und Blick in den linken Außenspiegel vergewissert hätte, ob ein gefahrloser Überholvorgang möglich ist. Die Beklagte Ziff. 1 hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass sie nicht mehr wisse, ob sie einen Schulterblick gemacht habe. Der Zeuge ■■■ hat angegeben, dass die Beklagte Ziff. 1 an der Unfallstelle gesagt habe, dass sie nicht nach hinten geschaut habe. Vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte Ziff. 1 ihrer Rückschaupflicht beim Überholen nicht nachgekommen ist. Eine vermeidbare und damit auch schuldhafte Sorgfaltspflichtverstoß der Beklagten Ziff. 1 gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 StVO und § 7 Abs. 5 StVO liegt demnach vor.

3. Steht somit die grundsätzliche Haftung beider Unfallparteien fest, so hängt in ihrem Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß §§ 17, 18 Abs. 3 StVG von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend vom einen oder vom anderen Teil verursacht worden ist. Hierbei richtet sich die Schadensverteilung auch nach dem Grad eines etwaigen Verschuldens eines Beteiligten. Jedoch können im Rahmen dieser Abwägung zulasten einer Partei nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die als unfallursächlich feststehen (BGH NJW 2000, 3069; Hentschel/König/Dauer/König, 47. Aufl. 2023, StVG § 17 Rn.31).

Vorliegend konnte allein der Beklagten Ziff. 1 ein unfallkausaler Sorgfaltspflichtverstoß nachgewiesen werden. Sie hat gegen ihre Rückschaupflicht verstoßen. Hingegen hat sich zur Überzeugung des Gerichts nicht ergeben, dass der geplante Überholvorgang der Beklagten Ziff. 1 für den Kläger erkennbar war. Das Gericht erachtet das Verschulden der Beklagten zu Ziff. 1 als derart gewichtig, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges hinter diesem Verschulden vollständig zurücktritt und eine Schadensteilung nicht angezeigt ist (Vgl. AG Lingen, Urteil vom 16. Mai 2011 – 12 C 1282/10 –, juris; AG Plauen, Urteil vom 7. November 1995 – 2 C 0403/95 –, juris).

4. Der Höhe nach bemisst sich der erstattungsfähige Schaden am klägerischen Fahrzeug aus einem unstreitigen Schaden in Höhe von 12.334,89 €. Unter Berücksichtigung des bereits regulierten Betrages in Höhe von 8.223,27 € ergibt sich daher ein Anspruch in Höhe von 4.111,62 €.

5. Die Kläger hat gegen die Beklagten daneben einen weiteren Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, Abs. 3, 17 Abs. 1 StVG, 249 BGB, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG i.V.m. § 421 BGB. Die Höhe der Kosten errechnet sich aus einer 1,3 Gebühr hinsichtlich eines Gegenstandswertes bis 13.000,00 € zzgl. 20,00 € Pauschale und zzgl. 19 % Mehrwertsteuer. Daraus ergibt sich ein Anspruch i.H.v. 1.054,10 €. Unter Berücksichtigung des bereits regulierten Betrages in Höhe von 887,03 € ergibt sich daher ein Anspruch in Höhe von 167,07 €.

6. Der Anspruch auf die Prozesszinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Backnang
Stiftshof 11
71522 Backnang

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am Amtsgericht

Vermerk:

Verkündet am 28.11.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle